

**Sitzungsvorlage** Stadtrat öffentlich

**am** 21.04.2021

**Vorlagen-Nr.:** 3/015/2021

---

**Berichterstatter:** Wüstner, Klaus

**Betreff:** Neufassung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung mit Bußgeldkatalog

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ und der sie ergänzende Bußgeldkatalog waren zuletzt im Dezember 2003 geändert worden.

Ein am 04.04.2007 ergangenes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Az. 8 B 05.3195), das sich mit einer der Dinkelsbühler Verordnung im wesentlichen ähnlichen Verordnung einer anderen Gemeinde befasste, hat zu einer Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) geführt und auch die Änderung der bisher geltenden Verordnung nötig gemacht.

Die Abwälzung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichten auf die Anlieger steht unter dem strikten Vorbehalt der Zumutbarkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht. Der BayVGH hat dazu unter anderem festgestellt, dass den Anliegern nicht zuzumuten ist:

- die Reinigung von Teilen einer verkehrsmäßig hoch belasteten Fahrbahn
- die Entfernung von Gegenständen, die nicht im Hausmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden dürfen
- die Beseitigung von Hundekot.

Diese Vorgaben sind in der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages erfüllt – die neue Reinigungs- und Sicherungsverordnung basiert auf dieser Mustersatzung.

- ❖ Neu eingeführt wurde darin die Kategorie (vgl. § 6 Abs. 1 der Verordnung)
  - der sehr stark frequentierten Straßen als Gruppe A des Straßenverzeichnisses als Anlage zur VO, bei denen nur der Gehweg zu reinigen ist (z.B. Luitpoldstr.)
  - der weniger stark frequentierten Straßen als Gruppe B, bei denen der Gehweg und die Straßenrinne (0,50 m Fahrbahnrand) zu reinigen ist (z.B. Sonnenstr.) und
  - der Nebenstraßen bei denen bis zur Fahrbahnmitte (plus Gehweg – falls vorhanden) zu reinigen ist (z.B. Nestleinsberggasse).
- ❖ Die Definition dessen, was vom Anlieger zu beseitigen ist, findet sich in § 5 Satz 2 – diese Definition bzw. die Bestimmung „Reinigungsarbeiten“ fehlt in der alten Verordnung gänzlich.
- ❖ Die Beseitigung von Hundekot fällt nicht unter die Beseitigungspflicht der Anlieger, sondern des Hundehalters (vgl. § 3 Abs. 2 Buchst b i.V. mit § 12 Abs. 1).

Die Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Stadt Dinkelsbühl vom 18.12.2003 berücksichtigt nicht das Urteil des BayVGH vom 04.04.2007 und läuft überdies aufgrund seiner Geltungsdauer von insgesamt 20 Jahren in zwei Jahren aus. Ein weiterer Grund für einen sofortigen Neuerlass der Verordnung ist der Umstand, dass der BayVGH am 17.02.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind. Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentlich Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege, selbständige

Gehwege und selbständige Geh- und Radwege wirksam herangezogen werden. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage dringend neu zu erlassen. Es bestehen Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist.

Der Bußgeldkatalog (Anlage 02) wurde entsprechend angepasst – bleibt aber hinsichtlich der Bußgeldhöhe unverändert

**Anlage/n:** Reinigungs- und Sicherungsverordnung (Anlage 01) und Bußgeldkatalog (Anlage 02)

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die beiliegende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) lt. Anlage 01 und der Bußgeldkatalog lt. Anlage 02 werden erlassen; diese sind als Anlagen 01 und 02 Bestandteil dieses Beschlusses.

---